DOK 000 005 271

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Uri
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	bis 30. November 2014: Markus Baumann, Vorsteher Amt für Landwirtschaft (041 875 23 02) markus.baumann@ur.ch ab 1. Dezember 2014: Damian Gisler, Vorsteher Amt für Landwirtschaft (041 875 23 02) damian.gisler@ur.ch
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1 6460 Altdorf

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst die Festlegung von klaren Kriterien für die Verwendung des Schweizerkreuzes und der Herkunftsbezeichnung "Schweiz". Damit kann der Mehrwert der Marke Schweiz nachhaltig gestärkt werden. Die vorgeschlagene Regelung des Vollzugs durch die Behörden der Lebensmittelgesetzgebung lehnt der Kanton Uri hingegen ab. Für den Kanton Uri ist das Laboratorium der Urkantone mit dem Vollzug des Lebensmittelgesetzes beauftragt. Sowohl aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Prüfung als auch infolge des vorliegenden vorwiegend privatrechtlichen Schutzinteresses wird die Prüfung der Einhaltung der markenschutzrechtlichen Kriterien durch das Laboratorium der Urkantone abgelehnt. Solche markenschutzrechtlichen Kontrollen würden die zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in den Kantonen vorhandenen Ressourcen empfindlich beschneiden. Der Regierungsrat verweist diesbezüglich auf die separate Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.

Markenschutzverordnung (MSchV)

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Markenschutzverordnung an die Swissness-Regelungen. Er unterstützt die Bestimmungen zum Löschungsverfahren von Marken wegen Nichtgebrauchs, sowohl für schweizerische als auch internationale Marken. Ebenfalls wird die Beibehaltung der Unterscheidungen bezüglich geografischer Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben als richtig erachtet.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV)

Für die Schweizer Landwirtschaft ist diese neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Pakets. Der Regierungsrat begrüsst den Verordnungsentwurf, verweist jedoch auf die Änderungsanträge in der Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone, insbesondere zur vorgeschlagenen Vollzugsregelung.

Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (GUB GGA) für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Regierungsrat verweist in diesem Punkt auf die Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.

Wappenschutzverordnung (WSchV)

Der Regierungsrat begrüsst den Erlass und den Inhalt der Wappenschutzverordnung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	MSchV / OPM / OPM	
MSchV, Art. 52n		Die Anforderungen an die Repräsentativität eines Branchenverbands werden als richtig und angemessen erachtet.
Anhang I - Erläuternder Bericht Kap. 4.2, zweiter Teil	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
	HASLV / OIPSD / IPSDA	
Art. 4	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Art. 4, Abs. 4	[4] Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen.	Wasser, auch Quell- und Mineralwasser, darf nicht dazu verwendet werden aus ausländischen Rohstoffen durch Zugabe von Schweizer Wasser Schweizer Lebensmittel herzustellen. Es darf z. B. nicht sein, dass aus importiertem Apfelsaftkonzentrat durch die Zugabe von Schweizer Mineralwasser ein Schweizer Apfelsaft entsteht. Zudem weisen wir darauf hin, dass zirka 40 Prozent des in der Schweiz verwendeten Trinkwassers Quellwasser ist (weitere 40 Prozent stammen aus Grundwasser und die restlichen 20 Prozent sind aufbereitetes Oberflächenwasser). Unbestritten ist, dass ein Mineral- oder Quellwasser, das abgefüllt in seiner reinen Form an Konsumenten abgegeben wird mit Swissness ausgezeichnet werden kann, wenn die Quelle in der Schweiz liegt. *Siehe auch Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*
Art. 4, Abs. 5, Bst. b	~~*gewichtsmässig vernachlässigbar sind*~~. b. insgesamt weniger als 3 Prozent des Gesamtgewichts ausmachen.	Grundsätzlich wird die Bagatellklausel begrüsst. Der unklare Begriff "gewichtsmässig vernachlässigbar" soll jedoch genauer festgelegt werden, z. B. 3 Prozent des Gesamtgewichts.
Art. 4, Abs. 6		Diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 5 Abs.1	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Art. 6 Abs. 1	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Art. 6, Abs. 2 und 3	Abgrenzung klären.	Diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings ist die Abgrenzung besser zu

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		klären: *Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*
Art. 7, Abs. 2	2 Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte, ***für eine Ernteperiode oder Saison*** befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können.	Der Artikel ist etwas schwammig. Es ist unklar aufgrund welcher Gegebenheiten und wie lange ein Naturprodukt in Anhang 1 Teil B aufgenommen wird. Wir schlagen eine klare Befristung für eine Ernteperiode oder Saison vor.
Art. 8, Abs. 4 (neu)	***4 Die Ausnahmen nach Artikel 8 werden auf drei Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen.***	Im Grundsatz unterstützen wir den Artikel. Wir schlagen jedoch eine Ergänzung des Artikels mit einer Befristung vor.
Art. 9	1 Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. ~~*Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten.*~~ Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrads mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits soll damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20 Prozent) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion kann so ein "Opfer" des Exporterfolgs der Lebensmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache SVG-Formel Inlandproduktion/Inlandverbrauch sein. Aus unserer Sicht ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird. Dadurch sinkt der SVG. Der aktive Veredelungsverkehr wird in der Regel. aus preislichen Gründen gemacht, d. h. weil die Exporteure die höheren Schweizer Preise nicht bezahlen wollen. Der Veredelungsverkehr ist daher nicht eine Folge der mangelnden Verfügbarkeit der Rohstoffe, sondern eine Frage des Preises. Daher ist der Veredelungsverkehr bei der Berechnung des SVG auszuklammern.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	~~*Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.*~~	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig. Mit einer Inkraftsetzung der Verordnung per 1. Januar 2016 bleibt den Herstellern genügend Zeit. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1. Januar ***2016*** in Kraft.	Gemäss Erläuterungen soll die vorliegende Verordnung per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Der Entscheid soll vom Bundesrat voraussichtlich Ende 2015 getroffen werden. Ein um über ein Jahr hinausgeschobenes Inkrafttreten dieser Verordnung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Wir schlagen ein Inkrafttreten per 1. Januar 2016 vor. Es ist auch denkbar, dass per 1. Januar 2016 lediglich die HASVL in Kraft gesetzt wird und die anderen Verordnungen zur Swissness erst später in Kraft treten.
Anhang 1 bzw. 2	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Anhang II - Erläuternder Bericht Kap. 6.2	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Art. 2 Abs. 1 Bst. b	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Art. 7 Abs. 2	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Art. 9	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Art. 13 Abs. 2	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Art. 15	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
Art. 15 Abs. 6	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 2	*Siehe Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone.*	
	WSchV / OPAP / OPSP	